

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1946

Ausgegeben am 27. September 1946

53. Stück

172. Bundesgesetz: Warenverkehrsgesetz.

173. Bundesgesetz: Arbeiterurlaubsgesetz.

174. Bundesgesetz: Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften.

175. Bundesgesetz: Abänderung des Papierverbrauchs-Lenkungsgesetzes.

176. Bundesgesetz: Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz.

172. Bundesgesetz vom 24. Juli 1946, womit das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Erlassung von Vorschriften zur Regelung des Warenverkehrs ermächtigt wird (Warenverkehrsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wird ermächtigt, im Rahmen seines Wirkungsbereiches den Verkehr mit Waren (Rohstoffen, Halbfabrikaten und Fertigwaren) durch Verordnung zu regeln.

§ 2. (1) Eine solche Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen in Wien und die Kammer für Arbeiter und Angestellte in Wien, beide als geschäftsführende Stellen der Kammertage, binnen einer angemessenen, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau festzusetzenden Frist keinen Einspruch dagegen erheben.

(2) Die im Abs. (1) genannten Kammern können die Erlassung einer solchen Verordnung beantragen. Diesem Antrag ist zu entsprechen, wenn die andere als die antragstellende Kammer binnen einer angemessenen Frist [Abs. (1)] keinen Einspruch dagegen erhebt.

(3) Die Verordnung ist trotz des Einspruches der Kammern zu erlassen, wenn das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau dies für notwendig hält und eine aus je zwei Vertretern dieses Bundesministeriums, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung zusammengesetzte Kommission dem zustimmt.

§ 3. (1) Die Regelung des Warenverkehrs kann insbesondere die Erzeugung, die Beschaffung, den Absatz, die Lagerung, den Verbrauch und die Verarbeitung von Waren und die Feststellung von Vorräten umfassen. Die Bestimmungen des Preisregelungsgesetzes vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 89, bleiben unberührt.

(2) In den gemäß § 1 erlassenen Verordnungen kann bestimmt werden, daß ohne Genehmigung der mit der Durchführung der Verkehrsregelung betrauten Stellen Rechtsgeschäfte über die dieser Regelung unterworfenen Waren nichtig und Veränderungen (Verarbeitung, Verbrauch usw.) dieser Waren unzulässig sind.

§ 4. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den sonst sachlich zuständigen Bundesministerien, die Beschlagnahme und die Pflicht zur Ablieferung von Waren anordnen.

(2) Jede derartige Vorschrift hat Bestimmungen über das an den bisherigen Eigentümer zu entrichtende Entgelt zu enthalten.

(3) Sollte sich nachträglich herausstellen, daß durch die Beschlagnahme der Bestand des abgabepflichtigen Betriebes ernstlich gefährdet wird, kann die zuständige Kammer für Handel, Gewerbe, Industrie, Geld- und Kreditwesen oder die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte dagegen Einspruch erheben, über den das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der im § 2, Abs. (3), genannten Kommission endgültig entscheidet.

(4) Waren, auf die den Alliierten Mächten oder ihren Staatsangehörigen ein Anspruch als Eigentümer oder aus einem sonstigen Rechtstitel zusteht, unterliegen nicht der Beschlagnahme und der Pflicht zur Ablieferung nach Abs. (1).

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann die ihm nach diesem Bundesgesetz zustehenden Befugnisse ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden oder auf Körperschaften des öffentlichen Rechtes übertragen.

(2) Werden diese Befugnisse Unternehmerverbänden zur Verwaltung übertragen, so sind an ihren Beratungen und Beschlußfassungen die zuständigen Kammern für Arbeiter und Angestellte paritätisch zu beteiligen.

§ 6. (1) Die Selbstverwaltungskörper können zur Deckung der ihnen im Zusammenhange mit

der Verkehrsregelung erwachsenden Verwaltungskosten Gebühren einheben. Die Höhe der Gebühren wird vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt.

(2) Den Selbstverwaltungskörpern steht das Recht zu, rückständige Gebühren im Verwaltungswege nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

§ 7. (1) Zur Beratung und Begutachtung aller mit der Warenverkehrsregelung zusammenhängenden Fragen können beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau Beiräte für die Warenverkehrsregelung bestellt werden.

(2) Diese Beiräte setzen sich aus den in gleicher Anzahl entsandten Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände für die Erzeugung der der Verkehrsregelung unterworfenen Waren und den Handel mit diesen zusammen. Den Vorsitz in dem Beirat führt ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der zuständigen Berufsvertretungen vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bestellt.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, von denen sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Beirat Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht beamtete Vertreter sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Falls eine einheitliche Auffassung über eine im Beirat behandelte Frage nicht erzielt werden kann, sind die voneinander abweichenden Stellungnahmen in der Niederschrift über die Sitzung des Beirates festzuhalten.

(5) In jeder der gemäß § 1 erlassenen Verordnungen zur Regelung des Warenverkehrs ist zu bestimmen, zu welchen Terminen der Beirat zusammenzutreten hat. Darüber hinaus kann der Beirat vom Vorsitzenden auf begründeten Antrag eines Beiratsmitgliedes jederzeit einberufen werden.

§ 8. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen werden, sofern sie keinen gerichtlich zu verfolgenden oder nach anderen Vorschriften strenger zu ahnenden Tatbestand darstellen, als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 20.000 S und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er wegen Übertretung dieser Art wiederholt straffällig geworden, kann neben der Geldstrafe auch eine Arreststrafe bis zu drei Monaten ver-

hängt, der Verfall der Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ausgesprochen und auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

§ 9. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Das Bundesgesetz tritt am 31. Dezember 1947 außer Kraft.

Figl Renner Heisl

173. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Geltungsbereich.

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, für Dienstverhältnisse von Arbeitern aller Art, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten nicht für Dienstverhältnisse

a) die dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, unterliegen,

b) der Land- und Forstarbeiter.

(3) Die Regelung der Urlaube der Heimarbeiter wird, soweit für sie die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht gelten, einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten.

§ 2. Arbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge, ohne Unterschied des Alters und Geschlechtes, sofern sie nicht vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder höherer nichtkaufmännischer Dienste oder zu Kanzlearbeiten angestellt sind.

Urlaubsausmaß.

§ 3. (1) Dem Arbeiter gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Dienstjahren zwölf Werktage; es erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, und auf vierundzwanzig Werktage, wenn es ohne Unterbrechung fünfzehn Jahre gedauert hat.

(2) Jugendlichen Arbeitern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von achtzehn Werktagen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von neun Monaten.

(4) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(5) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer anzurechnen.

(6) Die Zeit, während der ein Arbeiter durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

Urlaubsantritt.

§ 4. Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters zu bestimmen.

Urlaubsteilung.

§ 5. Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

Urlaubsentgelt.

§ 6. (1) Während desurlaubes behält der Arbeiter den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Lohn zugrunde zu legen, der sich aus der für den Arbeiter geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit ergibt. Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglohn bemisst sich das Urlaubsentgelt, wenn nicht durch Kollektivvertrag etwas anderes vereinbart ist, nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(3) Für die Heimarbeit gelten als regelmäßiges Entgelt zwei vom Hundert des Jahresdurchschnittes für jede Urlaubswoche, wenn der Heimarbeiter während des Jahres voll beschäftigt war. Ist aber während des Urlaubsjahres die Arbeit mindestens vier Wochen unterbrochen worden, so ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnittsverdienst der tatsächlichen Beschäftigungszeit zu berechnen.

(4) Ist die Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Arbeiter während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag, einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage, der Betrag seines täglichen Krankengeldes.

(5) Die Beträge nach Abs. (1) bis (4) sind bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

Abfindung.

§ 7. Dem Arbeiter gebührt eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch einesurlaubes beendet wird. Die Abfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Dienstjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Urlaubsentgeltes, das gebührt hätte, wenn in dem betreffenden Dienstjahr der Urlaub verbraucht worden wäre.

Verlust von Ansprüchen.

§ 8. Der Arbeiter verliert die Ansprüche auf Urlaub und Abfindung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt; er verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft, jedoch bleibt der Anspruch auf Abfindung gewahrt.

Unabdingbarkeit.

§ 9. Die dem Arbeiter durch dieses Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Dienstvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung und — soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.

Pfändungsschutz.

§ 10. Das Urlaubsentgelt und die Abfindung sind der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

Aufhebung von Vorschriften.

§ 11. (1) Das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 395, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) tritt außer Kraft.

(2) Für die diesem Bundesgesetz unterliegenden Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437, samt den dazugehörigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1777, keine Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen des § 3 wirken auf die Dienstzeit vom Beginn des Dienstjahres an zurück, in das der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Renner

Figl

Maisel

174. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946 über Abänderungen und Ergänzungen von Urlaubsvorschriften.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1. Das Gesetz vom 26. Februar 1920, St. G. Bl. Nr. 101, über den Dienstvertrag der Hausgehilfen (Hausgehilfengesetz) wird wie folgt abgeändert:

1. Der § 9 hat zu lauten:

„§ 9. (1) Der Hausgehilfe hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den, soweit in Abs. (2) nicht anderes bestimmt wird, das Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 173, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden ist.

(2) Während desurlaubes gebührt dem Hausgehilfen neben den auf diese Zeit entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß, dessen Ausmaß je nach der Urlaubsdauer das Einfache, das Eineinhalbfache oder das Zweifache der monatlichen Geldbezüge beträgt.“

2. Im § 27 hat lit. c zu lauten:

„c) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt im ersten Dienstjahr zwölf Werktage; es erhöht sich auf vierundzwanzig Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung zwei Jahre gedauert hat. Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochener Dienstzeit von neun Monaten. Während desurlaubes gebührt dem Dienstnehmer neben den auf diese Zeit entfallenden Geldbezügen ein Urlaubszuschuß, dessen Ausmaß je nach Urlaubsdauer das Einfache oder das Zweifache der monatlichen Geldbezüge beträgt. Dieser Zuschuß sowie die auf den Urlaub entfallenden Geldbezüge sind bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 3, Abs. (4) bis (6), 4, 5 und 7 bis 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 173, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden.“

Artikel II.

§ 2. Der § 5, Abs. (2), des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1922, B. G. Bl. Nr. 878, über den Dienstvertrag der Hausbesorger (Hausbesorgerordnung) hat zu lauten:

„(2) Der Hausbesorger hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 173, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel III.

§ 3. Der § 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1928, B. G. Bl. Nr. 359, über die Regelung des Dienstverhältnisses der Privatkraftwagenführer (Privat-Kraftwagenführergesetz) hat zu lauten:

„§ 4. Der Privatkraftwagenführer hat Anspruch auf einen Urlaub, auf den die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 173, über den Urlaub von Arbeitern (Arbeiterurlaubsgesetz) sinngemäß anzuwenden sind.“

Artikel IV.

§ 4. Die §§ 4 und 13 des Bundesgesetzes vom 20. März 1946, B. G. Bl. Nr. 81, über den Urlaub von Arbeitern in Baugewerben und Bau- nebengewerben (Bauarbeiter-Urlaubsgesetz) haben zu lauten:

„§ 4. (1) Nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen gebührt ein ununterbrochener Urlaub von zwölf Werktagen; er erhöht sich

auf 18 Werktage, wenn die Beschäftigungszeiten eine Gesamtdauer von insgesamt mindestens 215 Arbeitswochen und

auf 24 Werktage, wenn sie mindestens 645 Arbeitswochen erreicht haben.

(2) Jugendlichen Arbeitern vor dem vollendeten 18. Lebensjahr gebührt nach Beschäftigungszeiten von jeweils 43 Arbeitswochen ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen.

(3) Bei Ermittlung der Beschäftigungszeiten, die für die Urlaubsdauer maßgebend sind [Abs. (1)], sind auch Dienstverhältnisse der in § 1 bezeichneten Art anzurechnen, die in der Zeit vor dem 26. Mai 1946 zurückgelegt worden sind, jedoch nicht länger als zehn Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt der Begründung des jeweiligen Urlaubsanspruches zurückliegen; die auf die Dauer dieser Dienstverhältnisse entfallenden Kalenderwochen sind Arbeitswochen gleichzustellen, auch wenn die Voraussetzungen des § 6, Abs. (2), nicht gegeben sind.

(4) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen, soweit sie nicht schon nach Abs. (3) angerechnet wurden und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen sind

(5) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Arbeiters zu bestimmen.

§ 13. Die Zuschläge (§ 7), das Urlaubsgeld (§ 11) und die Abfindungen (§ 12) sind der

Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

§ 5. Nach § 13 des Bauarbeiter-Urlaubsgesetzes ist folgender § 13 a, der die Überschrift „Unabdingbarkeit“ erhält, einzuschalten:

„§ 13 a. Die dem Arbeiter durch dieses Bundesgesetz zustehenden Ansprüche können durch Dienstvertrag, Arbeits(Dienst)ordnung und — soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt — durch Kollektivvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden.“

Artikel V.

§ 6. Der § 17 des Bundesgesetzes vom 11. Mai 1921, B. G. Bl. Nr. 292, über den Dienstvertrag der Privatangestellten (Angestelltengesetz) hat zu lauten:

„§ 17. (1) Dem Angestellten gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Dienstjahren zwölf Werktage; es erhöht sich auf 18 Werktage, wenn das Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf 24 Werktage, wenn es zehn Jahre und auf 30 Werktage, wenn es 25 Jahre gedauert hat.

(2) Jugendlichen Angestellten gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von 18 Werktagen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.

(4) Wenn das Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inlande zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Im Falle einer Übernahme in das Angestelltenverhältnis wird die Dienstzeit als Arbeiter bei demselben Dienstgeber sofort zur Gänze angerechnet.

(5) Dienstzeiten [Abs. (4)], die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inlande zugebrachte Dienstzeiten.

(6) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrechtgeblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist.

(7) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Angestellten, der Hochschulstudien zurückgelegt hat, für die

Bemessung der Urlaubsdauer eine der gewöhnlichen Dauer dieser Studien entsprechende Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, anzurechnen.

(8) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(9) Die Zeit, während der ein Angestellter durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

(11) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Angestellten unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Angestellten zu bestimmen.“

§ 7. Nach dem § 17 des Angestelltengesetzes sind als § 17 a und § 17 b einzuschalten:

„§ 17 a. (1) Während desurlaubes behält der Angestellte den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Gehalt zugrunde zu legen, der sich aus der für den Angestellten geltenden Normalarbeitszeit ergibt.

(3) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Angestellte während desurlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Betrag in der Höhe seiner auf die Dauer desurlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.

(4) Die Beträge nach Abs. (1) bis (3) sind bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

(5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.

§ 17 b. Der Angestellte verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.“

§ 8. In § 40 des Angestelltengesetzes sind die Worte „17, Abs. 1 bis 6“ durch die Worte „17, 17 a“ zu ersetzen.

Artikel VI.

§ 9. Der § 15 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, B. G. Bl. Nr. 538, über den Dienstvertrag der Angestellten in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsangestelltengesetz) hat zu lauten:

„§ 15. (1) Dem Dienstnehmer gebührt in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als fünf Dienstjahren zwölf Werktage; es erhöht sich auf achtzehn Werktage, wenn das

Dienstverhältnis ohne Unterbrechung fünf Jahre, auf vierundzwanzig Werktage, wenn es zehn Jahre und auf dreißig Werktage, wenn es fünf- und zwanzig Jahre gedauert hat.

(2) Jugendlichen Dienstnehmern gebührt bis zum Ende des Dienstjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in jedem Dienstjahr ein ununterbrochener Urlaub von achtzehn Werktagen.

(3) Der Anspruch auf Urlaub im ersten Dienstjahr entsteht nicht vor Zurücklegung einer ununterbrochenen Dienstzeit von sechs Monaten.

(4) Wenn das Dienstverhältnis wenigstens zwei Jahre ununterbrochen gedauert hat, so ist die in anderen Dienstverhältnissen im Inlande zugebrachte Dienstzeit als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Im Falle einer Übernahme in das Angestelltenverhältnis wird die Dienstzeit als Arbeiter bei demselben Dienstgeber sofort zur Gänze angerechnet.

(5) Dienstzeiten [Abs. (4)], die zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 im Deutschen Reich oder in vom Deutschen Reich besetzten Gebieten zurückgelegt wurden, gelten als im Inlande zugebrachte Dienstzeiten.

(6) Zeiten, während deren Personen, die dem Opfer-Fürsorgegesetz vom 17. Juli 1945, St. G. Bl. Nr. 90, unterliegen, nachweisbar aus politischen Gründen in Haft waren, sind für die Bemessung der Urlaubsdauer voll anzurechnen. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrechtgeblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist.

(7) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so ist dem Dienstnehmer, der Hochschulstudien zurückgelegt hat, für die Bemessung der Urlaubsdauer eine der gewöhnlichen Dauer dieser Studien entsprechende Zeit, soweit sie fünf Jahre nicht übersteigt, anzurechnen.

(8) Für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Dienstzeiten, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils sechzig Tage aufweisen, zusammenzurechnen.

(9) Die Zeit, während der ein Dienstnehmer durch Krankheit oder durch einen Unglücksfall an der Leistung seiner Dienste verhindert ist, darf in den Urlaub nicht eingerechnet werden.

(10) Der Urlaub kann in zwei Teilen gewährt werden, doch darf ein Teil nicht weniger als sechs Werktage betragen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

(11) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist im Einvernehmen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Er-

holungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu bestimmen.“

§ 10. Nach dem § 15 des Gutsangestellten-gesetzes sind als § 15 a und 15 b einzuschalten:

„§ 15 a. (1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt.

(2) Der Berechnung des Urlaubsentgeltes nach Abs. (1) ist der Gehalt zugrunde zu legen, der sich aus der für den Dienstnehmer geltenden Normalarbeitszeit ergibt.

(3) Ist Verpflegung vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so ist ihm an ihrer Stelle ein Betrag in der Höhe seiner, auf die Dauer desurlaubes entfallenden Geldbezüge zu vergüten.

(4) Die Bezüge nach Abs. (1) bis (3) sind bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu bezahlen.

(5) Das Urlaubsentgelt ist der Exekution entzogen, soweit sie nicht Unterhaltsansprüche betrifft.“

„§ 15 b. Der Dienstnehmer verliert den Anspruch auf Urlaub, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft.“

Artikel VII.

Aufhebung von Vorschriften.

§ 11. Für die in diesem Bundesgesetz geregelten Dienstverhältnisse finden die Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 437, samt den dazugehörigen Bestimmungen der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938, Deutsches R. G. Bl. I S. 1777, und der Verordnung über den Urlaub der Jugendlichen in der Hauswirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, See- und Binnenschifffahrt und in verwandten Wirtschaftszweigen (Jugendurlaubsordnung) vom 15. Juni 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1029, keine Anwendung.

Wirksamkeitsbeginn und Vollziehung.

§ 12. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft. Die Bestimmungen der Artikel I, V und VI wirken, soweit sie den Urlaubsanspruch und die Anrechnung von Dienstzeiten regeln, auf die Zeit vom Beginn des Dienstjahres an zurück, in den der Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes fällt.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien, hinsichtlich der Artikel V und VI das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl. Renner Maisel Gerö

175. Bundesgesetz vom 25. Juli 1946, womit das Gesetz vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 147, über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz) abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

In § 5 des Gesetzes vom 29. August 1945, St. G. Bl. Nr. 147, über die Lenkung des Papierverbrauches für Druckzwecke (Papierverbrauchs-Lenkungsgesetz) treten an die Stelle der Worte: „bis 30. Juni 1946“ die Worte: „bis 31. Dezember 1946“.

Artikel II.

Das Papierverbrauchs - Lenkungsgesetz kann durch Verordnung zu einem früheren Zeitpunkt außer Kraft gesetzt werden.

Artikel III.

Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 1. Juli 1946 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

176. Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über Beihilfen zum Wiederaufbau kriegsbeschädigter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zum Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude, die durch Kriegsereignisse zerstört oder beschädigt wurden, und die sich nicht im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder der Gemeinde Wien befinden, werden auf Ansuchen des Geschädigten aus den Mitteln des beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu errichtenden land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Beihilfen geleistet, wenn ohne sie und die zur Verfügung stehenden Eigenmittel der Wiederaufbau oder eine geordnete Wirtschaftsführung des beschädigten Betriebes unmöglich wäre.

(2) Beihilfen nach Abs. (1) dürfen nur bis zu 50 v. H., in besonderen Notfällen bis zu höchstens 75 v. H. der notwendigen Baukosten gewährt werden. Als solche gelten auch die Mehrkosten für die Ausführung eines Neubaus an anderer Stelle sowie für Verbesserungen und sonstige Änderungen, soweit bau- oder feuerpolizeiliche, wohnungshygienische, betriebs- oder

allgemeinwirtschaftliche Gründe den Anlaß geben und der Wert des Gebäudes sich hierdurch für den Geschädigten nicht wesentlich erhöht.

§ 2. (1) Der Fonds führt den Namen „Land- und forstwirtschaftlicher Wiederaufbaufonds“, ist ein selbständiger Vermögensträger mit eigener Rechtspersönlichkeit und wird durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vertreten. Für den Fonds wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder die von ihm hiezu beauftragte Person unter den gesetzlichen Namen des Fonds seine Unterschrift setzt. Vor Gericht wird der Fonds durch die Finanzprokuratur vertreten.

(2) Die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Gewährung der Beihilfen, erfolgt durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Mitwirkung eines vom Hauptausschusse des Nationalrates nach dem Proporz gewählten Beirates.

(3) Die Gebarung des Fonds unterliegt der Aufsicht des Rechnungshofes.

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen für den 31. Dezember jedes Jahres einen Rechnungsabschluß des Fonds zu erstellen.

§ 3. (1) Ansuchen um Beihilfen sind im Wege der Landwirtschaftskammern dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzulegen.

(2) Die Form der Ansuchen und der Zeitpunkt, bis zu dem sie einzubringen sind, wird durch Verordnung bestimmt.

(3) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat bei der Beurteilung der vorgelegten Ansuchen und der Bewilligung der Beihilfen die Grundsätze möglicher Sparsamkeit anzuwenden.

§ 4. (1) Die erforderlichen Geldmittel des Fonds werden durch einen durch drei Jahre einzuhebenden 30prozentigen Wiederaufbaubeitrag vom Grundsteuermaßbetrage aller land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der Betriebsgrundstücke land- und forstwirtschaftlicher Art aufgebracht. Die Beitragsverpflichtung gilt nicht für Betriebe und Betriebsgrundstücke des Bundes, der Bundesländer und der Gemeinde Wien.

(2) Den nach Abs. (1) einzuhebenden Wiederaufbaubeitrag hat das Finanzamt von amtswegen festzusetzen und mittels Zahlungsauftrag dem Beitragspflichtigen bekanntzugeben. Die Gemeinden sind bei der Vorschreibung und Einhebung den Finanzämtern zur Hilfeleistung verpflichtet.

(3) Gegen den Zahlungsauftrag nach Abs. (1) ist als Rechtsmittel lediglich die Beschwerde an

die Finanzlandesdirektion zulässig. Sie ist binnen 30 Tagen, von dem auf die Zustellung nächstfolgenden Tag gerechnet, bei dem zuständigen Finanzamte einzubringen. Gegen die Entscheidung der Finanzlandesdirektion ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig.

(4) Der Wiederaufbaubeitrag nach Abs. (2) ist jeweils mit der Hälfte des Jahresbetrages bis zum 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu entrichten. Erstmals ist er zum 15. November 1946 für das zweite Halbjahr 1946 vorzuschreiben.

(5) Für nicht mehr als einjährige Rückstände des Wiederaufbaubeitrages samt ebensolchen Säumniszuschlägen haftet auf der Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht vor allen privatrechtlichen Pfandrechten.

(6) Beitragspflichtigen, die durch Kriegs- oder Elementarereignisse Schäden erlitten haben, kann das Finanzamt unter sinnemäßer Anwendung der Vorschriften über Grundsteuerermäßigungen anlässlich von Schäden durch Naturereignisse den Wiederaufbaubeitrag ganz oder teilweise nachsehen.

(7) Im übrigen sind auf den Wiederaufbaubeitrag, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die steuerrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 5. (1) Das Ausmaß der gemäß § 1 zu leistenden Beihilfen darf die Höhe des durch die Wiederaufbaubeiträge aufgebrauchten Gesamtbetrages nicht übersteigen.

(2) Um die sofortige Gewährung von Beihilfen unabhängig vom Eingange der Wiederaufbaubeiträge zu ermöglichen, wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, dem Fonds

die nach diesem Bundesgesetze erforderlichen Erfordernisse bis zur voraussichtlichen Höhe des dreijährigen Gesamtertrages des Wiederaufbaubeitrages zinsenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 6. (1) Sollte sich bei Durchführung dieses Bundesgesetzes ergeben, daß der dreijährige Gesamtertrag der Wiederaufbaubeiträge nicht ermöglicht, in allen begründeten Fällen Beihilfen im Rahmen der Bestimmungen des § 1 zu gewähren, wird der Wiederaufbaubeitrag bis zur Erfüllung dieser Aufgaben, jedoch nicht länger als drei Jahre über den in § 4, Abs. (1), vorgesehenen Zeitraum eingehoben.

(2) Der Fonds ist nach Erfüllung seiner Aufgabe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung aufzulösen. Nach Abrechnung des Fonds ist ein allfälliger Vermögensrest vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Besitzfestigung zu verwenden.

§ 7. Die zur Erfüllung der Aufgaben dieses Bundesgesetzes erforderlichen Rechtsgeschäfte, Amtshandlungen, Urkunden, Protokolle, Eingaben, amtlichen Ausfertigungen und Zeugnisse sind steuer- und gebührenfrei. Die Beihilfen unterliegen weder der Einkommen- noch der Körperschaftsteuer.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Figl Renner
 Kraus Zimmermann

Der Jahresbezugspreis für das Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich beträgt für das Jahr 1946 für die ständigen Bezieher im Inland S 30.—, für die ständigen Bezieher im Ausland S 40.—. Überweisung der Bezugsgebühren auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 3 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 20 g für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, und bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, erhältlich.